

mit gegläublich näher fixierter Geschäftsvollmacht. Alle diese Personen können ohne Rücksicht auf das interne Verhältnis, in dem sie zu ihrem Auftraggeber stehen, mit dritten Personen die ihnen aufgetragenen Verkaufs- oder Kaufgeschäfte und alle diejenigen Geschäfte und Handlungen, welche zu deren Abschluß erforderlich sind, endgiltig und unmittelbar als für ihren Auftraggeber verpflichtend abschließen. Der Auftraggeber muß das vom Reisenden innerhalb obenbezeichneter Grenzen Behandelte gegen sich anerkennen, der Dritte wird direkt gegenüber dem Verlagsgeschäft, für welches der Reisende thätig war, berechtigt und verpflichtet. Es bedarf von keiner Seite einer nachträglich einzuholenden oder erst zu erteilenden Genehmigung, damit die vom Geschäftsreisenden mit dem Dritten vorgenommenen Geschäftshandlungen (soweit sie auf einen Verkauf oder Kauf gerichtet sind) Gültigkeit haben.

Hierdurch wird ohne Zweifel die geschäftliche Seite des auswärtigen Reiseverkehrs um vieles sicherer gestellt und das Reisegeschäft selbst künftig mehr gefestigt werden. Es werden sowohl die Firmen, welche zur Erzielung von Kaufs- oder Verkaufsabschlüssen reisen lassen, nicht mehr so leicht mit dieser oder jener Ausflucht der Person des Reisenden oder dem dritten Reflektanten gegenüber begegnen können. Andererseits wird aber auch der auswärts Wohnende, der mit einem selbständigen, nur gegen Provision thätigen Kaufmann im Reiseverkehr Geschäfte abschließt, nicht nachträglich diesem wieder ausweichen können, mit dem Einwande, er habe Umfang und Tragweite der geschäftlichen Befugnisse des Reisenden nicht gekannt, auch nicht näher mitgeteilt bekommen, er entschlage sich daher in Ermangelung erhaltener Aufklärungen des eingegangenen Geschäftes.

Ferner werden Dritte, sofern sie Zahlungen an »Reisende« aus den abgeschlossenen Geschäften leisten oder Zahlungsrufen nach Abschluß des Geschäftes mit verbindlicher Wirkung bewilligt erhalten oder eine Aenderung der Geschäftsbedingungen erwirken wollen, sich stets vorher zu vergewissern haben, ob der betreffende Reisende, an den sie Zahlungen leisten oder der ihre Stundungswünsche berücksichtigt hat, auch hierfür besonders vom Geschäftsinhaber ermächtigt ist. Im anderen Fall können derartige Zahlungsempfangnahmen als nicht an die Firma erfolgt bestritten werden. Zugeständnisse hinsichtlich der Zahlungsfristen oder veränderter Vertragsbedingungen braucht die Firma nicht gegen sich gelten zu lassen. Verschweigen auswärtig Reisende bei Geschäftsabschlüssen mit Dritten, daß die ihnen erteilte Vollmacht in ihrem Umfang der im Gesetz näher fixierten Handlungsvollmacht nicht gleichkommt, so werden sie lediglich ihren Auftraggebern aus der Ueberschreitung verantwortlich, dagegen müssen diese alle Geschäfte und Rechtshandlungen des Reisenden mit Dritten für und gegen sich gelten lassen, welche

- a) die Bornahme des aufgetragenen Reisegeschäftes seiner Art nach für gewöhnlich mit sich bringt,
- b) sich mit dem Inhalt der gegläublichen Reisevollmacht decken und
- c) mit dem Dritten vom Reisenden abgeschlossen wurden, ohne daß jener von einer Vollmachtsbeschränkung Kenntnis erhielt, noch solche ohnedies kennen konnte und mußte.

Zurverfügungstellungen entgegenzunehmen, sollen Geschäftsreisende künftig nur in Person und nur an Orten, an denen sich keine Niederlassung der Firma befindet, befugt sein. An Niederlassungsorten soll also die Mängelanzeige und Zurverfügungstellung stets an die Firma direkt erfolgen müssen. Ebenso sollen derartige Anzeigen und Erklärungen nicht mehr mit rechtlicher Wirksamkeit für die Firma am Orte erfolgen können, an denen sich der Reisende nicht mehr persönlich befindet. Außerdem sollen künftig alle Geschäftsreisende, die

den auswärtigen Verkauf oder Kauf von Waren besorgen, wenn sie für die auftraggebende Firma zeichnen, dies mit einem Zufage thun, der das zwischen ihnen und der vertretenen Firma bestehende Vollmachtsverhältnis zum Ausdruck bringt. Dagegen stehen Reisenden, die an einem Orte thätig werden, an dem sich eine Niederlassung der vertretenen Firma befindet, Handlungsbefugnisse in gleichem Umfang nicht ohne weiteres zu.

Derartige (sogen. Stadt-) Reisende können daher bei Dritten für die vertretene Firma nur Rechte erwerben und Verbindlichkeiten wirksam eingehen, wenn sie zu den Geschäften, welche sie vornehmen, nachweislich bevollmächtigt sind. Im Zweifel gelten also diese lokalen Geschäftsreisenden künftig nicht als Handlungsbevollmächtigte der Firma, in deren Auftrag sie Geschäfte abschließen. Es können in Ermangelung nachträglicher Genehmigung die von solchen Reisenden eingegangenen Verbindlichkeiten von der vertretenen Firma eventuell Mangels erteilter oder wegen Ueberschreitung der erteilten Vollmacht Dritten gegenüber angefochten werden. Insbesondere gilt dies von Mängelanzeigen, Zurverfügungstellungen und ähnlichen Erklärungen gegenüber den an Niederlassungsorten thätigen Geschäftsreisenden. Stadtreisende gelten somit also künftig gemeinhin nicht als Handlungsbevollmächtigte, wogegen auswärts thätige Reisende, die Warenverkäufe und Warenankäufe besorgen, im Zweifel stets als Handlungsbevollmächtigte mit nicht besonders beschränkter Vertretungsbefugnis in Betracht kommen. Es bleibt ihnen bezw. der vertretenen Firma nur der Nachweis offen, der verhandelnde Dritte habe nichtsdestoweniger die thatsächlich vorhandene »Vollmachtsbeschränkung« persönlich gekannt oder hätte solche nach Lage der Verhältnisse bei hinlänglicher Achtsamkeit doch kennen müssen. Die gleichen Grundsätze sollen auch für Reisende aller anderen handelsgewerblichen Betriebe gelten.

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. — Ein Geschäftskniff, der leider mehrfach von Kolporturen in Anwendung gebracht wird, hat den Buchhandlungsreisenden Emil Körtge aus Leipzig mit dem Strafgesetze in Konflikt gebracht. Er verkaufte im Kolportagewege für eine Buchhandlung in Leipzig eine Prachtbibel, von der er einen Band Probe-Illustrationen sowie eine Subskriptionsliste den Personen vorlegte, die er besuchte. Es ist nun eine bekannte Thatsache, daß viele Leute sich bei ihren Entschliessungen nach dem richten, was andere, namentlich sog. Respektpersonen thun oder gethan haben. Um den Absatz zu fördern, schrieb daher Körtge eigenmächtig die Namen angesehener Personen in die Liste und setzte dadurch andere in den Glauben, jene hätten das Buch bestellt. Dadurch wurden sie bestimmt, das Werk ebenfalls zu bestellen. Das Landgericht Dresden hat nun am 22. Mai Körtge wegen schwerer Urkundenfälschung und Betruges unter Annahme milderer Umstände zu 3 Wochen Gefängnis und einer mäßigen Geldstrafe verurteilt. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß der Angeklagte nicht sich selbst, sondern seinem Auftraggeber einen Vermögensvorteil hat verschaffen wollen. — Die vom Angeklagten gegen das Urteil eingelegte Revision wurde in der Verhandlung am 17. d. M. vom Reichsgerichte als unbegründet verworfen, da das Urteil einen Rechtsirrtum nicht enthalte.

Portohinterziehung. — Ein Prozeß der Postbehörde gegen einen Zeitungsverleger führte am 16. d. M. vor dem Schöffengericht Nordhausen zu einer Verurteilung. Das sozialdemokratische »Nordhäuser Volksblatt« hat seinen Druckort in Erfurt. Die Zeitungsaufgabe wird im Paket alltäglich nach seinem Verbreitungsort Nordhausen gesandt. Darunter befanden sich auch die für die Abonnenten in Salza bestimmten Exemplare. Diese wurden täglich durch eine Botenfrau vom Nordhäuser Zeitungsexpedienten abgeholt und dann durch die Frau ausgetragen. Die kaiserliche Oberpostdirektion Erfurt fand dies unzulässig. Sie behauptete, der Ursprungsort des Blattes sei Erfurt, und es sei gemäß den postalischen Bestimmungen nur in einem Umkreise von 2 Meilen dieser Stadt die Verbreitung des Blattes durch Privatpersonen zu gestatten. Es wurde deshalb gegen den Verlag eine Anklage auf Portohinterziehung erhoben. Das Urteil lautete für beide Angeklagte auf vierfache Erstattung desjenigen Portos, das eine direkte Zusendung der Zeitungen an die Salzaer Abonnenten verursacht haben würde.